

21 APR 2005

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.

2.

3.

4.

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: (zu 1-4) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch362-5 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2556103-138 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2556103-138 -

w e g e n Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltG

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Engel als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger zu 1 Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbien und Montenegro festzustellen bzw. eine dem entgegenstehende bisherige Entscheidung entsprechend abzuändern.

Der Bescheid vom 31.7.2002 (Az.: 2556103-138) wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann vom Kläger zu 1 einen Anteil von 1/8 und von den Klägern zu 2 bis 4 einen Anteil von 6/8 (je 6/24) ihrer außergerichtlichen Kosten und der Kläger zu 1 von der Beklagten die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten erstattet verlangen. Im Übrigen trägt ein jeder die ihm entstandenen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die miteinander verheirateten Kläger zu 1 und 2 und ihre Kinder, die Kläger zu 3 und 4, sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo. Die Kläger zu 1 bis 3 reisten erstmals im Juli 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieben ohne Erfolg ein Asylverfahren (Az.: A 1026771-138). Im Juli 1991 reisten die Kläger zu 1 bis 3 mit der inzwischen geborenen Klägerin zu 4 ein zweites Mal in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten erneut (die Klägerin zu 4 erstmals) unter Berufung auf ihre albanische Volkszugehörigkeit ihre Anerkennung als Asylberechtigte (Az.: A 1180369-138). Die Anträge wurden letztlich rechtskräftig abgelehnt (vgl. VG des Saarlandes: 5 K 294/94.A; OVG: 3 R 43/95).

Im März 2000 stellten die Kläger mit Schriftsatz ihrer vormaligen Prozessbevollmächtigten Anträge auf Durchführung von weiteren Asylverfahren (Folgeanträge) verbunden mit dem Begehren, die Verfahren zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wieder aufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Kläger gehörten der Volksgruppe der Ashkali an und müssten deshalb bei einer Rückkehr in den Kosovo mit asylrelevanter Verfolgung seitens der albanischen Bevölkerungsmehrheit rechnen. Insoweit liege eine Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten vor. Zum Beleg ihrer Volkszugehörigkeit reichten sie eine Bestätigung des Schalomdiakons Nicolaus von H. vom 5.12.2000 zur Verwaltungsakte der Beklagten.

Mit im Einzelnen begründetem Bescheid vom 31.7.2002 (Az.: 2556103-138) lehnte die Beklagte die Anträge der Kläger vollumfänglich ab und forderte sie unter Androhung der Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) zur Ausreise auf.

Mit ihrer gegen diese Entscheidung erhobenen Klage verfolgten die Kläger ihr Asylbegehren zunächst vollumfänglich weiter. Ihr gleichzeitiges Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz wies das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 16.8.2002 (10 F 128/02.A) zurück. Mit Beschluss vom 14.4.2003 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In einer ersten mündlichen Verhandlung am 16.12.2003 nahmen die Kläger ihre Klage insoweit zurück, als sie die Verpflichtung der Beklagten begehrt hatten, sie als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG und als politische Flüchtlinge im

Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG anzuerkennen. Das Verfahren wurde bezüglich dieser teilweisen Klagerücknahme umgehend abgetrennt (10 K 490/03.A) und eingestellt. Die Kläger beantragten nunmehr, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung deren Bescheides vom 31.7.2002 zu verpflichten, festzustellen, dass zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro vorliegen. Die mit diesem Klageziel aufrechterhaltene Klage begründen sie im Wesentlichen damit, die Kläger zu 1 und 2 litten an Krankheiten, die im Kosovo nicht oder nicht angemessen medizinisch behandelbar seien, so dass im Falle einer (zwangsweisen) Rückkehr in die Heimat eine wesentliche Verschlimmerung dieser Erkrankungen drohe.

Bereits mit Schriftsatz vom 12.9.2002 legten die Kläger ein ärztliches Attest des Facharztes für Innere Medizin – Phlebologe - Dr. med. Hans-Werner K. aus St. Wendel vom 21.3.2002 vor, wonach der Kläger zu 1 außer an einer endokrinen Orbitopathie an einem papillären Schilddrüsen-Karzinom leide. Dazu trugen die Kläger schriftlich vor, dass es sich hierbei um die häufigste Form des malignen Schilddrüsentumors handele. Dieses Karzinom sei aufgrund einer im Jahre 1996 durchgeführten Thyreodektomie, also einer Spaltung des Schilddrüsenknorpels zur Herstellung eines operativen Zugangs zum Kehlkopfinneren, festgestellt worden. In der Folge sei eine Radio-Jod-Behandlung durchgeführt worden. Es handle sich um eine schwere Art des Schilddrüsenkrebses. Der derzeitige Gesundheitszustand des Klägers zu 1 erfordere daher relativ engmaschige ärztliche Kontrollen, um zu gewährleisten, dass eine erneute Krebserkrankung ausgeschlossen werden könne. Dabei sei offensichtlich, dass der Kläger zu 1 in seiner weiteren Behandlung auf die Betreuung durch Spezial- und Fachärzte sowie auf eine moderne Gerätemedizin angewiesen sei. Entsprechende Behandlungsmöglichkeiten gebe es im Kosovo nicht; insbesondere sei dort eine Weiterbehandlung von Menschen mit Krebsleiden unmöglich. Die derzeit unzureichende Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens im Kosovo bestätige das (dem Schriftsatz in Kopie beigelegte) Urteil des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 30.10.2001 (A 10504/01.OVG). Darüber hinaus müsse berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Kläger um einen Angehörigen der Volksgruppe der Ashkali handele. Für Minderheitenangehörige gestalte sich nämlich der Zugang zum Gesundheitssektor im Kosovo mehr als schwierig. Im Falle einer Rückkehr wäre der Kläger gezwungen, wie alle anderen Minderheitenangehörigen sich in den so genannten Enklaven aufzuhalten, um vor ethnisch motivierten Übergriffen albanischer Volkszugehöriger geschützt zu sein. Es sei riskant, diese Enklaven zu verlassen, weshalb die Bewohner dieser Orte dies nur in Begleitung von KAFOR-Schutztruppen tun könnten. Dies bedeute konkret, dass der Kläger zu 1 die für ihn nötigen Arztbesuche nur

unter dem Schutz der KAFOR unternehmen könnte. Es sei aber nicht davon auszugehen, dass ständig Mitglieder der Schutztruppe bereitstünden, um den Kläger bei seinen Arztbesuchen zu begleiten.

Im Laufe des anschließenden Verfahrens reichten die Kläger ein weiteres ärztliches Attest des Dr. med. Hans-Werner K. vom 13.5.2003 sowie eine Bescheinigung des Arztes für Allgemeinmedizin, Chirotherapie und Umweltmedizin Dr. med. Axel T. aus St. Wendel vom 19.11. 2003 ein. Ferner legten sie in der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2003 noch ein die Klägerin zu 2 betreffendes Attest des Arztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe Dr. med. Michael S. aus St. Wendel vom 4.12.2003 vor, wonach bei der Klägerin nach zweimaliger Adnex-OP und Adhäsionssitus eine chronisch rezidivierende Schmerzsymptomatik bei verwachsungsbedingter spastischer Pelveopathie bestehe. Als Anlage zu diesem Attest lag der Operationsbericht des Marienkrankenhauses in St. Wendel - Gynäkologische Abteilung - vom 6.5.1996 bei. Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2003 beschloss das Gericht, über das Ausmaß und die Behandlungsbedürftigkeit der bei der Klägerin zu 2 vorliegenden gynäkologischen Erkrankung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben. Diesen Beschluss hob das Gericht nach Vorlage des Attestes des Dr. med. Michael S. vom 22.01.2004 und nach Anhörung der Hauptbeteiligten mit weiterem Beschluss vom 31.8.2004 auf.

Des Weiteren reichten die Kläger das Attest des Dr. med. Axel T. vom 29.10.2004 zur Gerichtsakte, woraus sich u.a. ergibt, dass der Kläger zu 1 auf eine lebenslange konsequente Substitution mit Thyroxin und Kalzium bzw. Kalzium und Vitamin D 3 angewiesen sei. Ferner bedürfe er vierteljährlicher Laborkontrollen. Für die Klägerin zu 2 wurden die Bescheinigungen des Dr. med. Michael S. vom 14.9. sowie 5.10.2004 zur Gerichtsakte gereicht. Daraus ist zu entnehmen, dass die Klägerin zu 2 erstmals im Jahre 1996 und erneut im Juli 2004 - wegen im Unterbauch aufgetretener Schmerzen - operiert werden musste. Dabei seien beim letzten Eingriff der linke Eierstock und der Eileiter entfernt sowie Verwachsungen gelöst worden. Aufgrund des vernarbten rechten Eileiters sei mit dem Eintreten einer Schwangerschaft auf natürlichem Wege kaum zurechenbar bzw. bestehe aufgrund des lokalen Befundes ein erhöhtes Risiko für eine Eileiterschwangerschaft. Wegen der durchgeführten Operationen in Verbindung mit den Verwachsungen sei davon auszugehen, dass die Klägerin zu 2 immer wieder, besonders unter Belastung, von Unterbauchschmerzen beeinträchtigt sein werde.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat das Gericht mit Beschluss vom 3.3.2005 dem Antrag der Kläger auf Gewährung von Prozesskostenhilfe insoweit entsprochen, als es dem Kläger zu 1 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung dessen prozessbevollmächtigten Anwalts bewilligt hat

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung deren Bescheides vom 31.7.2002 (Az.: 2556103-138) zu verpflichten, zu ihren Gunsten Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro festzustellen bzw. eine dem entgegenstehende bisherige Entscheidung entsprechend abzuändern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Wegen der Verlaufs und der Ergebnisse der Sitzungen vom 16.12.2003 und 9.3.2005 wird auf die jeweilige Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten (Az.: A 1026771-138, A 1180369-138, 2556103-138) sowie des saarländischen Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame Ausländerbehörde - Bezug genommen, welcher ebenso wie die Materialsammlung (Gerichtsdokumentation) betreffend Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Mit ihrer Klage begehren die Kläger die gerichtliche Verpflichtung der Beklagten, zu ihren Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen. Der mit diesem Inhalt zuletzt gestellte Klageantrag weicht zwar von dem-

jenigen in der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2003 insoweit ab, als die bisher einbezogenen Anspruchsnormen gemäß § 60 Abs. 1 und 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 2 und 3 AuslG) weggefallen sind. Das Gericht erblickt hierin indes lediglich eine Präzisierung der Klageziele, so dass eine unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Beklagten stehende Klageänderung (§ 91 Abs. 1 VwGO) nicht vorliegt (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO) oder zumindest – sofern man dem nicht folgen wollte – die Beklagte sich im Sinne von § 91 Abs. 2 Alt. 2 VwGO auf die (sachdienlich) geänderte Klage eingelassen hat.

Die somit zulässige Klage hat nach Maßgabe des Tenors allein in Bezug auf den Kläger zu 1 Erfolg.

Maßgeblich für die gerichtliche Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist in Asylverfahren stets der Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung oder – sofern ohne mündliche Verhandlung entschieden wird – der Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Aufgrund dessen sind vorliegend die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950 ff.) mit Wirkung zum 1.1.2005 in Kraft getretenen rechtlichen Neuerungen, insbesondere die Ablösung (u.a.) des Ausländergesetzes durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sowie die Änderung des Asylverfahrensgesetzes zu berücksichtigen (vgl. Art. 1 und Art. 3 des Zuwanderungsgesetzes, a. a. O.). Dabei ist in erster Linie zu beachten, dass an die Stelle des früheren § 51 Abs. 1 AuslG nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG getreten ist und die Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 nahezu wortgleich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu finden sind. Hiervon ausgehend ergibt sich für den vorliegenden Rechtsstreit Folgendes:

Der Kläger zu 1 kann von der Beklagten im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens beanspruchen, dass zu seinen Gunsten krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AuslG hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro festgestellt werden. Der einen diesbezüglichen Anspruch des Klägers ablehnende Bescheid ist daher insoweit rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten, so dass die Beklagte nach Maßgabe des Tenors zu verpflichten ist (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Übrigen, d. h. soweit die Beklagte die Abänderung ihrer bisherigen negativen Entscheidungen zu Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 4 und 6 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) abgelehnt hat, ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Diesbezüglich ist die Klage abzuweisen.

Der Überprüfung der geltend gemachten Ansprüche liegt die Annahme zu Grunde, dass die Kläger einer ethnischen Minderheit im Kosovo angehören, wobei es im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob sie der Volksgruppe der Ashkali oder der Ägypter zuzurechnen sind. Es bedurfte daher keiner Aufklärung des Umstandes, dass die Kläger sich selbst als Ashkali bezeichnen und die Ausländerbehörde – wohl darauf gründend – ebenfalls hiervon ausgeht, während sich in deren Verwaltungsunterlagen eine Auskunft des Kosovo Information Project (KIP) vom 5.2.2002 –Az.: G 20613 - G 20620- befindet, wonach die Kläger zur ethnischen Minderheit der Ägypter im Kosovo gehören.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst ein Anspruch der Kläger auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 AuslG zu verneinen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 02.09.1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE 105, 187;
vgl. zur a.A.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte -EGMR-, vgl. etwa Entscheidung vom 07.03.2000 -Nr. 43844/98-, InfAuslR 2000, 321, m.w.N. (T.J. ./ Ver-
einigtes Königreich)

kommt ein Abschiebungshindernis nach dem wortgleichen früheren § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK nur dann in Betracht, wenn die dem Ausländer im Zielstaat drohende Misshandlung vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgeht oder zu verantworten (ihr zuzurechnen) ist. Hieran fehlt es vorliegend. Zur Begründung wird zunächst auf die den Beteiligten bekannte ständige Rechtsprechung der Kammer zur asylrechtlichen Beurteilung der Lage im Kosovo verwiesen. Im Übrigen vertritt die Kammer in Fortentwicklung ihrer Asyl-Rechtsprechung den Standpunkt, dass mit der Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und insbesondere unter Berücksichtigung dessen Satz 4c (Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure) im Ergebnis keine andere Rechtslage besteht. Es kann daher offen bleiben, ob – wie die Kläger meinen - die erwähnte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 4 AuslG überholt ist und nunmehr auch im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3

EMRK berücksichtigt werden muss, ob menschenrechtswidrige Maßnahmen durch nichtstaatliche Akteure drohen.

Zwar kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG – vorbehaltlich einer innerstaatlichen Fluchtalternative - eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Diese Voraussetzungen sind mit Blick auf die Lage im Kosovo indes zu verneinen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die zurzeit die staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) sowohl willens als auch hinreichend in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zumindest aber trifft es nicht zu, dass sich durch die Ereignisse während der März-Unruhen im Jahre 2004 gezeigt habe, dass UNMIK und KFOR auch für die Zukunft erwiesenermaßen keinen zureichenden Schutz für im Kosovo lebende ethnische Minderheiten gewährleisten könnten. Das Gericht hat dazu in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 9.3.2005 (10 K 328/03.A) wie folgt ausgeführt:

"Der gegenteiligen Rechtsansicht der Kläger, die sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Stuttgart in dessen Eil-Beschluss vom 31.1.2005 stützt, kann nicht gefolgt werden, da dort mit Blick auf die Ereignisse vom März 2004 unzutreffend prognostiziert bzw. geschlussfolgert wird, die UNMIK und ihre Hilfskräfte seien i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG erwiesenermaßen nicht in der Lage, den betroffenen Minderheiten Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zwar ist zuzugeben, dass sowohl KFOR als auch UNMIK und die sie unterstützenden einheimischen Polizeieinheiten überrascht wurden angesichts dessen, wie plötzlich, in welcher Schwere und in welchem Ausmaß die ethnisch motivierten Auseinandersetzungen im März 2004 auftraten. Es mag daher auch sein, dass seitens der Sicherheitskräfte in diesem Moment zu langsam, zu unentschlossen und zum Teil auch ineffektiv reagiert wurde. Es muss aber auch gesehen werden, dass zuvor wegen des Anscheins einer stetigen Verbesserung der Sicherheitslage die Präsenz und auch zahlenmäßige Stärke der militärischen Einheiten verringert worden war und allein dies es schon erheblich erschwerte, dem Ausbruch von Gewalt seitens albanischer Täter effektiv Einhalt zu gebieten. Es erscheint indes verfehlt, anzunehmen, durch die Ereignisse während der wenige Tage andauernden März-Unruhen sei erwiesen, dass UNMIK und KFOR aktuell bzw. zu-

künftig nicht in der Lage seien, den betroffenen Minderheiten Schutz vor ähnlichen Übergriffen seitens nichtstaatlicher Akteure zu bieten.

So aber das VG Stuttgart in seinem Beschluss vom 31.1.2005 (A 10 K 13481/04)

Dem ist vielmehr entgegen zu halten, dass nach dem Ausbruch der Unruhen umgehend mit einer wirkungsvollen Verstärkung der UN-Truppen reagiert wurde und der UNHCR in seinem Bericht

UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen

dazu feststellt, dass "die Lage zum jetzigen Zeitpunkt dank der raschen Entsendung von zusätzlichen NATO-Streitkräften unter Kontrolle gebracht werden konnte". An dieser Situation hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert.

Vgl. dazu die abgestimmte Niederschrift über Gespräche zwischen Vertretern von UNMIK und einer deutschen Delegationen in Berlin am 31.8. und 1.9.2004 über Fragen der Rückführung von Minderheiten in das Kosovo, abgedruckt in Asyl-info 11/2 1004, S. 41: Danach hat sich laut UNMIK die Sicherheitslage im Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 zwar zu einem gewissen Maße stabilisiert, das jetzige Umfeld sei jedoch einer zwangsweisen Rückführung von Ashkali und Ägypter nicht förderlich; vgl. ferner den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004

Dies bedeutet auf der einen Seite, dass sich für die ethnischen Minderheiten im Kosovo, insbesondere für Roma und Serben, die Sicherheitslage tendenziell verschlechtert hat und auch die schon zuvor eingeschränkte Bewegungsfreiheit noch weniger gewährleistet werden kann. Auf der anderen Seite ist es

UNMIK und KFOR aber gelungen, während der Unruhen die (vollständige) Kontrolle über die Sicherheitslage zurück zu gewinnen und bis heute im Wesentlichen für Ruhe und Ordnung im Kosovo zu sorgen. Vor diesem Hintergrund ist gerade nicht erwiesen, dass UNMIK und KFOR unfähig wären, ethnische Minderheiten vor Verfolgung durch albanische Volkszugehörige wirkungsvoll zu schützen. Es kommt daher nicht maßgeblich darauf an, ob die kosovarische Gesellschaft gefährlich instabil ist und auch in der Zukunft das Potenzial für ähnliche Eskalationen hat.

So die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004

Entscheidend ist mit Blick auf § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG vielmehr, dass angesichts des zuvor Gesagten die zurzeit die staatliche Gewalt im Kosovo ausübenden UN-Kräfte (UNMIK und KFOR) bereits wirkungsvoll auf die ethnischen Spannungen vom März 2004 reagiert haben, seither die Sicherheit der ethnischen Minderheiten gewährleistet worden ist (wobei lückenloser Schutz nicht verlangt werden kann) und die Sicherheitskräfte die Lage nunmehr realistischer bzw. vorsichtiger einschätzen.“

Die bisherige Rechtsprechung der Kammer beansprucht daher auch nach Ablösung des § 51 Abs. 1 AuslG durch den § 60 Abs. 1 AufenthG und insbesondere unter Berücksichtigung dessen Satz 4c weiterhin Geltung. Angesichts dessen kann selbst dann, wenn man die von den Klägern vertretene Auffassung zum Schutzzumfang des § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK zugrunde legt, im Ergebnis nichts anderes gelten als nach der bisherigen Rechtsprechung zum gleich lautenden § 53 Abs. 4 AuslG, da insoweit kein anderer oder strengerer Maßstab als bei der Untersuchung des § 60 Abs. 1 AufenthG anzulegen ist.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. der EMRK sind somit für alle Kläger zu verneinen.

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG lassen sich allein für den Kläger zu 1 aus individuellen, d. h. krankheitsbedingten Gründen bejahen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll ("darf" i.d.F. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer (landesweit) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. In der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, die für den seit 1.1.2005 an dessen Stelle getretenen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gleichermaßen gilt (vgl. zu den Rechtsänderungen bereits oben), ist anerkannt, dass ein Abschiebungshindernis bzw. –verbot nach dieser Vorschrift auch darin begründet sein kann, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers alsbald nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte.

Vgl. dazu z.B. BVerwG, Urteil vom 29.7.1999, 9 C 2.99 sowie Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383 = Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 10, beide Entscheidungen zitiert nach juris.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers zu 1 erfüllt. Nach Würdigung der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach dem krebbedingten Verlust seiner Schilddrüse lebensnotwendig und lebenslang auf die regelmäßige Einnahme des Schilddrüsen(ersatz)hormons L-Thyroxin sowie Kalzium bzw. Kalzium und Vitamin D 3 angewiesen ist und begleitend hierzu seine Blutwerte vierteljährlich (im Rahmen einer Laboruntersuchung) kontrolliert werden müssen. Des Weiteren hat das Gericht aufgrund des Gesamtvortrages und insbesondere der Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass dieser sich weiterhin in der Krebsnachsorge befindet und jedenfalls in größeren Abständen oder bei Verdacht entsprechende Kontrolluntersuchungen (z.B. Kernspintomografie) stattfinden.

Es ist ferner anzunehmen, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers zu 1 im Falle einer Rückkehr bzw. Rückführung in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlich verschlimmern würde, weil nach den vorliegenden Erkenntnissen eine Weiterbehandlung des Klägers zwar theoretisch denkbar wäre, diese aber aus finanziellen Gründen scheitern würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 29.10.2002 -1 C 1.02-, DVBl. 2003, 463
m.w.N.

muss indes eine Krankheitsbehandlung im Zielstaat nicht nur an sich verfügbar, also theoretisch möglich, sondern auch tatsächlich zu erlangen, also individuell erreichbar sein. Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht nämlich auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist. So wäre im Falle des Klägers zwar das Schilddrüsenhormon L-Thyroxin im Kosovo erhältlich, müsste aber von ihm selbst bezahlt werden. Die Bestimmung von Laborwerten des Blutes und sonstige Behandlungen wie Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse, Ganzkörperzintigraphie und Magnetresonanztomografie sind im Kosovo allenfalls in privaten Arztpraxen – auf Patientenkosten – möglich, während es onkologische Nachsorgeuntersuchungen dort überhaupt nicht gibt.

Vgl. dazu die Auskünfte des Dt. Verbindungsbüros Kosovo vom 16.4.2004 (Az.: RK 516.80 32.31, vom 26.1.2004 (Az.: RK 516.80 30/4-R 3118), vom 21.1.2004 (Az.: RK 516.80 32.3-134-138) und vom 4.12.2003 (RK 516.80 17B-1362/138705) sowie die KIP-Auskunft vom 5.2.2001 (Az.: G 1643-1648 E KIP)

Selbst in der Universitätsklinik in Pristina, die am ehesten noch eine angemessene medizinische Versorgung des Klägers gewährleisten könnte, sind alle Behandlungen seit 1.1.2003 kostenpflichtig.

Vgl. die Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die medizinische Versorgungslage im Kosovo, Update vom 24.5.2004, S. 22

Obwohl somit zumindest das vom Kläger dringend benötigte Schilddrüsenhormon im Kosovo verfügbar ist und auch die erforderlichen Blutkontrollen grundsätzlich möglich erscheinen, könnte der Kläger im Falle einer Rückkehr hiervon nicht profitieren, denn er würde sich die notwendige Behandlung nicht leisten können. Dazu muss gesehen werden, dass im Kosovo hohe Arbeitslosigkeit – vor allem unter Angehörigen von Minderheiten – herrscht und die öffentliche Hilfe

(Sozialhilfe) schon schwerlich ausreicht, die elementarsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Vgl. dazu den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004, S. 17 f.

Hinzu kommt, dass Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo aufgrund ihrer mangelnden Bewegungsfreiheit meist nicht einmal in der Lage sind, vorhandene medizinische Dienste in Anspruch zu nehmen.

So die Auskunft des UNHCR vom 08.09.2003 an das VG des Saarlandes zur medizinischen Versorgung im Kosovo

Der erwähnten Auskunft des UNHCR zufolge können Minderheitenangehörige sich im Kosovo in der Regel nicht frei bewegen, weswegen ihr Zugang zu öffentlichen Einrichtungen - auch zu Krankenhäusern - beschnitten ist. Während häufig ihre Sicherheit nicht einmal gewährleistet ist, wenn sie den nächstgelegenen örtlichen Gesundheitsposten aufsuchen wollen, wird das Problem besonders akut, wenn es um weitergehende medizinische Dienste geht. Diese bereits bisher schwierige Situation hat sich nach einem Bericht des UNHCR in Folge der Unruhen vom 15. bis 21. März 2004 noch verschärft.

UNHCR-Position vom 30.04.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update vom 24.5.2004 zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004

Dem Kläger kann aus den zuletzt genannten Gründen auch nicht angesonnen werden, sich zu einer Behandlung ins Kerngebiet von Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) zu begeben. Dabei sind weitere Schwierigkeiten – die allerdings nicht nur Angehörige von Minderheiten betreffen - darin zu sehen, dass im Kosovo ansässige Personen die administrative Grenze in Richtung rest-

liches Serbien wegen strenger Bewachung nicht ohne Weiteres passieren können, sie medizinische Dienstleistungen im restlichen Serbien und Montenegro selbst (teuer) bezahlen müssen und es auch an öffentlichen Verkehrsverbindungen fehlt.

Vgl. dazu die Auskunft des UNHCR an das VG Koblenz vom 29.09.2003 – Gz.: 470.KOS-03/0805/KL/hs –; ferner Schrift des Informationszentrums Asyl und Migration des BAFI. zum Gesundheitswesen in Serbien und Montenegro vom März 2003, S. 11; auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) vom 24.02.2004, Seite 25.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass für den Kläger zu 1 weder in seiner Heimat Kosovo noch im übrigen Serbien und Montenegro die nötige medizinische Behandlung gewährleistet bzw. (finanziell) erreichbar wäre. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass beim Kläger zu 1 für den Fall seiner Rückkehr in den Kosovo eine alsbaldige Gefährdung für Leib und/oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ernstlich zu besorgen ist.

Mit Blick auf die Klägerin zu 2 und die von ihr geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ein entsprechender Anspruch zu verneinen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Gerichts in dessen Beschluss vom 3.3.2005 verwiesen, mit welchem der Klägerin zu 2 die beantragte Prozesskostenhilfe versagt worden ist. Die mündliche Verhandlung hat insoweit im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse gebracht. Bezüglich der Kläger zu 3 und 4 sind individuelle Gefährdungen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG weder behauptet worden noch sonst erkennbar.

Soweit sich die Kläger für den Fall der Rückkehr in den Kosovo den Gefahren ausgesetzt sehen, die im Allgemeinen den Angehörigen ihrer Volksgruppe (Ashkali) bzw. der Minderheit der Ägypter (sofern man die Kläger zu diesen zählt, vgl. oben) drohen, ist ein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht gegeben.

Ein entsprechender Anspruch scheidet nämlich grundsätzlich aus, wenn sich der Ausländer auf Gefahren beruft, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der er angehört, im Zielstaat der Abschiebung allgemein ausgesetzt ist. Solche Gefahren sind wegen der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) regelmäßig nur bei Entscheidungen über einen generellen Abschiebestopp der obersten Landesbehörden nach § 60a Abs. 1 Satz 1 (früher: § 54 AuslG) zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte dürfen jedoch im Einzelfall Ausländern, die zwar einer allgemein gefährdeten Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AuslG zusprechen, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat in eine extreme Gefahrenlage dergestalt geriete, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens des generellen Abschiebestopps einzelfallbezogenen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren.

Vgl. zu den entsprechenden Vorschriften des AuslG:
BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE
99, S. 325 ff; Urteil vom 04.09.1996 - 9 C 134.95 - in: In-
fAuslR 1996, 289

Vorliegend fehlt es indes an diesen Voraussetzungen.

Nachdem aufgrund des aktuell gültigen Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport des Saarlandes über die Rückführung von Minderheiten aus dem Kosovo vom 23.05.2003 (AZ: B5 5518/1-04-11 Kosovo) lediglich noch die Angehörigen der Volksgruppen der Roma und Serben aus dem Kosovo von zwangsweisen Rückführungen weiterhin ausgenommen sind und daher u.a. die Ashkali und Ägypter von einem Abschiebestopp nicht mehr profitieren können, hat die Kammer angesichts dessen darauf erkannt,

vgl. die Leit-Urteile der Kammer vom 08.10.2003 (10 K
341/02.A und 10 K 131/03.A)

dass ein Schutz vor Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AuslG nicht in Betracht kommt, weil trotz der Übergriffe auf Ashkali und Ägypter im Kosovo nicht angenommen werden kann, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppen im Fall der Rückkehr in den Kosovo im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dort überall ("flächendeckend") und darüber hinaus nicht irgendwann, sondern alsbald nach einer Rückkehr "sehenden Auges dem sicheren Tod" oder "schwersten Verletzungen" ausgeliefert wäre.

An dieser ständigen Rechtsprechung der Kammer ist im Hinblick auf das seither neu zur Länderdokumentation "Serbien und Montenegro" gelangte Auskunftsmaterial

vgl. insbesondere den von der Gesellschaft für bedrohte Völker herausgegebenen, zum 17.10.2003 aktualisierten Bericht von Paul Polansky über die Ergebnisse einer Recherche vom 1. März bis 30. September 2003 mit dem Titel "Roma, Ashkali und 'Ägypter' – ohne Zukunft im Kosovo"; ferner: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 4.11.2004

sowie unter Berücksichtigung der Ereignisse vom 15. bis 21. März 2004 und der hierzu vorliegenden Erkenntnisse

Vgl. bspw. UNHCR-Position vom 30.3.2004 zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen; Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 24.5.2004: Kosovo - Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004; Pressemitteilung von ai vom 8.7.2004 mit dem Titel: KFOR und UNMIK haben beim Minderheitenschutz versagt

festzuhalten.

Dass für die Kläger des vorliegenden Verfahrens aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles etwas anderes gelten könnte, ist nicht zu erkennen.

Die Kostenentscheidung der somit insgesamt erfolglosen Klage beruht auf §§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Kostenausspruchs folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können ^{06.05.05 not} innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

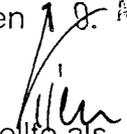
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Engel

Ausgefertigt:

Saarlouis, den 19. APR. 2005


Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

